

solchen gleichgestellt wurde, so gehörte er doch formal zu den reichsunmittelbaren Prälaten. Damit ist die Schwierigkeit, die reichsfürstengleiche Stellung des Hochmeisters ohne Belehnung zu erklären, behoben; Stengel lehnt daher die These Caspars vom „Aktionsprogramm“ ab, zumal auch später keine Fixierung des gegenseitigen Verhältnisses von Kaiser und Ordensherrschaft erfolgte<sup>14</sup>); ebenso verwarf er Werminghoffs Lösungsversuch mit dem Hinweis, daß die Eroberungen im Osten dem deutschen Regnum unmittelbar angegliedert wurden<sup>15</sup>). Stengel selbst betrachtete das Eroberungsrecht des deutschen Reiches als rechtliche Grundlage für die Erwerbung Preußens durch den Deutschen Orden. Das Verfügungsrecht des Kaisers über Preußen könne „nicht aus der dünnen Luft des Weltimperiums gegriffen sein“<sup>15</sup>), daher sei die imperiale Einkleidung der Urkunde nur als ein Versuch Friedrichs II. aufzufassen, gewissermaßen ein ranggleiches „Gegenbild“ zu den Missionsansprüchen der Kirche zu schaffen<sup>16</sup>).

In der geschichtlichen Literatur hat sich keine dieser Thesen eindeutig durchgesetzt<sup>17</sup>). Der autonome Ordensstaat<sup>18</sup>) findet ebenso seine Anhänger wie die Stellung Preußens als viertes Teilreich des Imperium

<sup>14</sup>) Stengel, HM. und Reich S. 208.

<sup>15</sup>) Ebd. S. 182.

<sup>16</sup>) Ebd. S. 188.

<sup>17</sup>) So meint Forstreuter, Ordensstaat S. 5, daß die rechtliche Stellung der Vorgänger der beiden letzten HM. reichsfürstlicher Abstammung noch keineswegs ganz geklärt sei. — Ohne nähere Auseinandersetzung mit diesem Fragenkomplex wird die Reichszugehörigkeit des preußischen Ordenslandes geleugnet von Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte seit dem 15. Jh. (1950), ebenso von Willy Hoppe, Art. „Reichsgrenzen“, in: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. Hg. von Hellmuth Rößler und Günther Franz (1958) S. 993.

<sup>18</sup>) In Interpretation der These Caspars spricht Hellmann, Verfassungsgrundlagen bes. S. 82, nur vom universalen Anspruch des Kaisertums, denn mit Rücksicht auf die Kurie sei es zu keiner Eingliederung Preußens ins Reich gekommen; Grundlagen S. 118 aber leugnet er noch entschiedener jede Unterordnung unter das Reich. — Eine Synthese aller drei Anschauungen unter Betonung des universalen Kaisertums versucht Mayer, Kaisertum S. 307 f.; er spricht von der staatsrechtlich nicht zu formulierenden Oberherrschaft des Kaisers, der im Osten zwar keine reale Herrschaft ausüben konnte, aber trotzdem eine politisch wirksame Kraft war. — Ähnlich mehrere Momente berücksichtigend sind die Schlüsse von Gerard Labuda, Stosunek prawnopubliczny Zakonu Krzyżackiego do Rzeszy Niemieckiej w świetle Złotej Bulli Fryderyka II z r. 1226 = La position de l'Ordre Teutonique a l'égard du Saint-Empire Romain Germanique d'après la Bulle d'Or de Frédéric II de 1226, Czasopismo prawno-historyczne 3 (1951) 87—124 bzw. 124—154: Das Gebiet des DO.s stand unter dem Schutz des Reiches und war dem Kaiser nur in dessen Eigenschaft als Oberhaupt der christlichen Welt untergeordnet; im